

Q. 208

PEST I EV. EGLETT

43/a

Statuten

des

evangelischen Gesellen-Vereines

in Pest-Ofen.

§. 1. Zweck. Der Zweck dieses Vereines — mit dem Sitze in Pest — ist:

1. Unter Darreichung des Wortes Gottes und beständiger Hinweisung auf dasselbe als die alleinige Quelle zeitlicher und ewiger Glückseligkeit, in den Jünglingen christliche Gesinnung und einen gottseligen Wandel zu erwecken und zu fördern, nach Psalm 119, 9: „Wie wird ein Jüngling unsträflich gehen? Wenn er sich hält nach deinem Wort?“

2. Allen Gefahren möglichst entgegen zu wirken, welchen sie unter den Versuchungen der Welt, namentlich in so großen Städten wie Pest-Ofen, ausgesetzt sind, um dadurch nützliche Staatsbürger und einen tüchtigen ehrenwerthen Meisterstand heranzubilden.

§. 2. Mittel zur Erreichung dieses Zweckes. Diese werden sein:

1. Die Eröffnung eines Lokales, in welchem die Jünglinge in ihren Feierstunden zum gesellschaftlichen Leben allabendlich zusammen

kommen können, und die heilige Schrift und allerlei nützliche Bücher und Zeitschriften (politische ausgenommen), Landkarten und Schreibmaterialien zur Benützung vorfinden.

2. Unterricht in der Religionslehre und den übrigen nothwendigen und nützlichen Kenntnissen, Gesang, Lesen passender Schriften, gegenseitige Besprechung und Unterhaltung und gemeinsame Erbauung im Geiste der evangelischen Kirche.

3. Zu dem Behufe wird eine Vereinskassa angelegt, aus welcher — wenn sie mit der Zeit dazu ausreichen würde — auch hilfsbedürftige Mitglieder unterstützt und in Krankheitsfällen versorgt werden sollen.

§. 3. Organisation des Vereines. Der Verein besteht aus

- A. dem Vorstande,
- B. den Schutzmitgliedern,
- C. den Mitgliedern.

§. 4. Der Vorstand wird bestehen aus einem Präses, der ein evang. Prediger von Pest-Dfen sein muß; aus 6 selbstständigen Gliedern der Pest-Dfner evang. Gemeinden, deren 3 die Stelle eines Vice-Präses, eines Sekretärs und eines Cassiers zu bekleiden haben, und aus 6 Mitgliedern, die dann „Ordnern“ heißen und aus ihrer Mitte den „Vereins-Ältesten“ (Senior) wählen.

§. 5. Die Glieder des Vorstandes — mit Ausnahme der Ordner — werden für das erste Jahr durch das Presbyterium der deutsch-ungarischen evang. Gemeinde zu Pest ernannt; nach dem ersten Jahre aber werden die sechs Glieder aus den evangelischen Gemeinden von Pest-Dfen durch die Schutzglieder des Vereines in einer hiezu abzuhaltenden allgemeinen Versammlung aus ihrer Mitte durch relative Stimmenmehrheit auf 3 Jahre gewählt, dergestalt, daß nach dem ersten und zweiten Jahre ein Dritteltheil durch relative Stimmenmehrheit der Schutzglieder ausgeschieden und neu gewählt werde.

Den Verein-Präses, Sekretär und Cassier wählt der Vorstand durch relative Stimmenmehrheit jährlich, und zwar den Präses laut §. 4 aus den Predigern von Pest und Dfen, die übrigen aber aus seiner Mitte; die Ordner werden jährlich nach erfolgter Rechnungslegung durch die Mitglieder durch relative Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte gewählt.

Alle ausgeschiedenen und abgetretenen Glieder des Vorstandes sind wieder wählbar.

Pflichten und Rechte der Teilnehmer.

A. Der Vorstand. §. 6. Der Präses führt bei den Vorstand- und allgemeinen Versammlungen den Vorsitz, und seine Stimme ist bei gleicher Stimmenzahl entscheidend. Es darf von dem Vorstande kein Beschluß gefaßt oder ausgeführt werden, ohne daß der Präses auch mitgestimmt hat. — Der Präses hat aber auch für Handhabung der Vereinsstatuten im evang. Geiste und für das innere und äußere Wachsthum und Gedeihen des Vereines aufs Gewissenhafteste zu sorgen, und ihn den Behörden, sowie dritten Personen gegenüber zu vertreten.

Wünscht er seine Funktion niederzulegen, so hat er diesen Entschluß dem Vorstande wenigstens 3 Monate vorher bekannt zu geben.

§. 7. Der Vice-Präses hat die Aufgabe, den Präses in seiner Funktion kräftigt zu unterstützen und im Verhinderungsfalle den Vorstandssitzungen zu präsidiren.

§. 8. Der Sekretär besorgt die Correspondenz des Vereins, führt die Protokolle bei den Vorstandssitzungen und allgemeinen Versammlungen, und fertigt die Aufnahmscheine aus.

§. 9. Der Cassier besorgt das ganze Rechnungswesen des Vereins und hat dem Präses auch außer am Schlusse jedes Jahres zu jeder Zeit auf dessen Verlangen Rechnung zu legen.

§. 10. Der Vereins-Älteste (Senior) hat die monatlichen Beiträge von den Mitgliedern einzusammeln und an den Cassier abzuführen, und die Oberaufsicht im Vereinslokale zu führen. Tritt er aus welchem Grunde immer von seiner Funktion ab, so wählt der Vorstand einen Ersatzmann aus der Zahl der Ordner für die bis zur nächsten Wahl ablaufende Zeit.

§. 11. Die Ordner haben über genaue Befolgung der Statuten von Seite der Mitglieder zu wachen, die Ordnung und Ruhe im Vereinslokale aufrecht zu erhalten, das rechtzeitige Oeffnen und Schließen desselben zu besorgen und die Wünsche der Mitglieder dem Vorstande zur Kenntniß zu bringen. Tritt ein Ordner während des Jahres aus dem Vereine, so wählt der Vorstand für die bis zum Jahreschluß ablaufende Zeit einen Ersatzmann.

§. 12. Die übrigen Glieder des Vorstandes haben gleichfalls bei seinen Sitzungen Sitz und Stimme und theilen sich

nach getroffener Anordnung des Vorstandes in folgende Verpflichtungen:

1. Ueberwachung und Verwaltung der Bücher- und Lehrmittelsammlung;

2. den abwechselnden täglichen Besuch des Vereinslokales;

3. Ueberwachung der Ordnung in demselben.

§. 13. Der Vorstand hat folgende Obliegenheiten:

1. Bestätigung der Wahl der Ordner.

2. Wahl und Gewinnung von Lehrern, welche die Beforgung der einzelnen Lehrfächer unentgeltlich übernehmen.

3. Die Aufnahme neuer Mitglieder.

4. Die Ermahnung der Mitglieder in nöthigen Fällen; der Antrag zur Ermahnung muß von wenigstens $\frac{2}{3}$ der Vorstandsglieder an den Präses gerichtet werden, der diese übernimmt.

5. Die Ausschließung von Mitgliedern, welche trotz einer vorhergegangenen dreimaligen Ermahnung und Aufforderung zur Besserung (von Seite des Vorstandes) auf bösem Wege beharren; sie kann jedoch auch nur dann erfolgen, wenn $\frac{2}{3}$ der Vorstandsglieder damit übereinstimmen.

6. Die Aufrechthaltung der Statuten und Förderung des Vereinswohles.

7. Die etwa nöthig werdenden Abänderungen oder Ergänzungen der Statuten, welche indeß jedesmal der hohen k. k. Statthalterei-Abtheilung von Ofen zur Genehmigung zu unterbreiten sind.

8. Die Abstattung eines jährlichen Berichtes und die Rechnungsgebahrung.

9. Die Zusammenberufung einer allgemeinen Versammlung sämmtlicher Schutzglieder in außerordentlichen Fällen.

10. Endlich hat der Vorstand über die nach §. 2. Punkt 3. den Vereinsmitgliedern zu leistende Unterstützung oder Verpflegung zu bestimmen.

§. 14. Bei Gelegenheit der jährlichen Rechnungslegung findet eine allgemeine Versammlung statt, in welcher sämmtliche Schutzglieder Sitz und Stimme haben, und die Ergänzungswahlen oder Neuwahlen vorgenommen werden.

§. 15. Nur einer allgemeinen Versammlung steht die alleinige Verfügung über das Vereinsgut und über die allfällige Auflösung des Vereines zu.

§. 16. Zum Endbeschlusse über die Auflösung des Vereines ist die Anwesenheit von wenigstens $\frac{2}{3}$ der Schutzglieder und absolute Stimmenmehrheit erforderlich, und die hohe k. k. Statthalterei-Abtheilung in Ofen ist davon gleich in Kenntniß zu setzen.

§. 17. Im Falle der Auflösung des Vereines soll das gesammte Vereinsvermögen zum Fonde eines in den Städten Pest-Ofen bereits bestehenden oder erst zu errichtenden evang. Krankenhauses verwendet und im letzteren Falle der evang. Gemeinde von Pest zur Verwaltung anvertraut werden.

B. Die Schutzglieder. §. 18. Die Schutzglieder, auch Ehrenglieder des Vereines genannt, können sein: alle Bürger von Pest-Ofen, welche sich durch einen jährlichen Beitrag von wenigstens drei Gulden österr. Währung an den Kosten des Vereines theilnehmen und Wohlthäter, die an der Förderung des Vereines-Interesses thätigen Antheil nehmen, z. B. die Lehrer die im Vereine wirken u. dgl.

§. 19. Die Schutzglieder haben das Recht, von allen Anordnungen Einsicht zu nehmen, den Verein zu jeder Zeit zu besuchen und überhaupt an allem theilzunehmen, was im Vereine geschieht oder von demselben unternommen wird.

C. Mitglieder des Vereines. §. 20. Mitglied des Vereines kann jeder evangelische confirmirte Jüngling nach beendigter Lehrzeit werden, der sich verpflichtet:

1. zur treuen Benützung der Mittel, welche zur Erreichung des bezeichneten Zweckes dargeboten werden;
2. zu einem ordentlichen, anständigen und sittlichen Wandel;
3. zur Vermeidung schlechter Gesellschaft;
4. zur Treue und Fleiß im Berufe;
5. zur Beobachtung der Regeln, welche zur Erhaltung der Ordnung in dem Vereinslokale nothwendig sind;
6. zur Entrichtung eines Einlaggeldes von 50 kr. öst. W. und eines monatlichen Beitrages von 20 kr. öst. W. zur Bestreitung der Vereinskosten.

Besuchsweise kann jeder Jüngling vor seiner etwaigen Aufnahme als Mitglied, einige Male in den Verein kommen, wenn er von einem Vorstandsgrade oder Schutzgrade eingeführt wird.

§. 21. Die Aufnahme von Jünglingen in den Verein geschieht am ersten Montage eines jeden Monates, nachdem der Aufzunehmende wenigstens 14 Tage vorher um Aufnahme ange-

sucht hat, damit man Erkundigungen über ihn einziehen konnte, in Gegenwart des Vorstandes unter angemessener Ansprache, Vorlesung und Ueberreichung der Statuten durch den Vereinspräsidenten, — sodann wird:

1. sein Vor- und Zuname, Gewerbe, Heimat, Alter und Tag der Aufnahme in ein Buch eingetragen;

2. von Seite des Präsidenten die Aufnahme des Jünglings durch Handschlag bekräftigt;

3. der Name des Aufgenommenen dem Vereine bekannt gegeben;

4. dem neuen Mitgliede ein vom Vorstande ausgefertigter, mit dem Vereinsiegel versehener Aufnahmschein eingehändigt.

§. 22. Jedes Mitglied ist verpflichtet, seinen Aufnahmschein bei sich zu tragen, um sich auf Verlangen ausweisen zu können, daß er berechtigtes Vereinsglied ist.

§. 23. Der Austritt aus dem Vereine ist entweder ein freiwilliger, der jederzeit — nachdem die Verpflichtungen des laufenden Monats abgemacht sind — erfolgen kann; oder ein erzwungener, welcher dann erfolgen muß, wenn ein Mitglied statt seine eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen, solche bricht, und nachdem ein wenigstens dreimaliges Ermahnen von Seite des Vorstandes erfolglos gewesen ist. Sein Name wird dann aus dem Vereinsbuche gestrichen und ihm der Besuch des Lokales untersagt; auch ist er gehalten den Aufnahmschein abzugeben.

§. 24. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes hängt von dem Ermessen des Vorstandes und der Zustimmung von wenigstens zwei Dritttheilen der Mitglieder ab.

§. 25. Ein ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der eingezahlten Beträge.

Vom Vereinsleben. §. 26. Das Vereinslokale wird an Sonn- und Feiertagen um 2 Uhr und an Wochentagen in den arbeitsfreien Abendstunden bis zur gesetzlichen Frist geöffnet.

§. 27. Die Ordnung im Vereinslokale wird nach den diesfalls vom Vereine jeweilig zu bestimmenden Regeln, welche im Vereinslokale stets sichtbar zu erhalten sind, gehandhabt.

§. 28. Der Vorstand entwirft für jedes Semester einen Unterrichtsplan, behält sich jedoch zweckmäßige Aenderungen vor. Der Unterricht kann sowohl ungarisch als deutsch sein, je nachdem sich Lehrkräfte und Theilnehmer finden.

§. 29. Jedes Mitglied, welches an dem Unterrichte theilnehmen will, muß sich bei dem betreffenden Lehrer melden und hat sich dann allen von diesem getroffenen Anordnungen zu fügen.

§. 30. Vorträge dürfen von Mitgliedern nur mit Erlaubniß des Präses nach vorher bekannt gegebenem Gegenstand des Vortrages gehalten werden.

§. 31. Die Unterrichtsstunden können nur an Wochentagen gehalten werden, während der Sonntag, als der Tag des Herrn, nach dessen Willen vorzugsweise der Ausbildung der unsterblichen Seele, durch Besuch des Gottesdienstes, des Religionsunterrichtes, der Bibelstunden, Übung im geistlichen Gesange, erbaulich unterhaltender Lectüre u. s. w. gewidmet bleiben soll.

§. 32. Im Vereinslokale wird eine Büchse aufgehängt, in welche freiwillige Gaben eingelegt werden können. Der Ertrag ist theils zu besonderen christlichen Zwecken, theils zur Unterstützung solcher Vereinsmitglieder bestimmt, die durch Krankheit oder andere Umstände unverschuldet in Noth gekommen sind, oder beim Abgange von hier um eine kleine Unterstützung zu ihrer Reise ansprechen.

§. 33. Die aus dem Vereinsverhältnisse entspringenden Streitigkeiten im Schooße des Vereins zu schlichten, gehört zu dem Wirkungskreise des Vorstandes.

§. 34. Den allgemeinen Versammlungen müssen wenigstens ein Dritttheil der Stimmberechtigten, — den Vorstandssitzungen wenigstens vier Vorstandsglieder außer dem Präses oder Vice-Präses bewohnen, um einen gültigen Beschluß fassen zu können.

§. 35. Diese ganze Anstalt stellen wir unter den Schutz unseres Herrn und Heilandes Jesu Christi, ohne dessen Beistand und Segen alle unsere Mühe und Arbeit vergebens ist, wie er selbst sagt: Joh. 15, v. 5. „Denn ohne mich könnet ihr nichts thun;“ der aber auch keinen Stein zum Bau seines Zion verwirft, und keine Anstalt zum Besten der von ihm bis in den Tod geliebten und so theuer erkauften Menschen kann unbeachtet und ungesegnet lassen. Und um den Grund auszusprechen, auf welchem wir bauen und die Hoffnung, die uns beseelt, wählen wir zum Wahlspruch unseres Vereines die Worte: Römer 8, v. 31. „Ist Gott für uns, wer mag wider uns sein!“



§ 22. Das öffentliche Recht ist ein Recht, welches an den Staat als solches, nicht an einen einzelnen Bürger, und das sich auf den Staat als einen rechtlichen Körper bezieht, und das sich auf die Beziehungen des Staats zu anderen Staaten bezieht.

§ 23. Das öffentliche Recht ist ein Recht, welches an den Staat als solches, nicht an einen einzelnen Bürger, und das sich auf den Staat als einen rechtlichen Körper bezieht, und das sich auf die Beziehungen des Staats zu anderen Staaten bezieht.

§ 24. Das öffentliche Recht ist ein Recht, welches an den Staat als solches, nicht an einen einzelnen Bürger, und das sich auf den Staat als einen rechtlichen Körper bezieht, und das sich auf die Beziehungen des Staats zu anderen Staaten bezieht.

Pest, 1859. Druck von Ph. Wobaner.

§ 25. Das öffentliche Recht ist ein Recht, welches an den Staat als solches, nicht an einen einzelnen Bürger, und das sich auf den Staat als einen rechtlichen Körper bezieht, und das sich auf die Beziehungen des Staats zu anderen Staaten bezieht.

§ 26. Das öffentliche Recht ist ein Recht, welches an den Staat als solches, nicht an einen einzelnen Bürger, und das sich auf den Staat als einen rechtlichen Körper bezieht, und das sich auf die Beziehungen des Staats zu anderen Staaten bezieht.